

DWS Investment S.A.

DWS ESG European Equities

Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement

1. Juli 2022



Investors for a new now

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Verkaufsprospekt, Verwaltungsreglement, „Wesentliche Anlegerinformationen“, Halbjahres- und Jahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und der Informationsstelle sowie im Internet unter www.dws.com erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Zahlstelle in Deutschland benannt, da keine gedruckten Einzelurkunden ausgegeben wurden.

Sonstige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im Internet unter www.dws.com veröffentlicht. Sofern in einzelnen Fällen eine Veröffentlichung in einer Tageszeitung in Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Veröffentlichung in Deutschland im Bundesanzeiger.

**Einrichtung für Privatanleger in Deutschland gemäß
Art. 92 der Richtlinie (EU) 2019/1160 ist die:**

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main

Hinweise für Anleger in Österreich

Einrichtung für Privatanleger in Österreich gemäß Art. 92 der Richtlinie (EU) 2019/1160 ist die

Deutsche Bank AG
Filiale Wien
Fleischmarkt 1
1010 Wien, Österreich
E-mail: wm.austria@db.com

Bei dieser Stelle können

- die Rücknahme der Anteile durchgeführt bzw. Rücknahmeanträge eingereicht werden.
- die Anleger sämtliche Informationen, wie Verkaufsprospekt, Verwaltungsreglement, „Wesentliche Anlegerinformationen“, Halbjahres- und Jahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise erhalten und sonstige Angaben und Unterlagen erfragen bzw. einsehen. Zudem sind diese Dokumente über die Internetseite www.dws.com erhältlich.
- Zahlungen an die Anteilinhaber weitergeleitet werden.

Hinweise für Anleger in der Schweiz

Das Angebot von Anteilen dieser kollektiven Kapitalanlage / Kapitalanlagen (die „Anteile“) in der Schweiz richtet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger, wie sie im Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 („KAG“) in seiner jeweils gültigen Fassung und in der umsetzenden Verordnung („KKV“) definiert sind. Entsprechend ist / sind und wird / werden diese kollektive / kollektiven Kapitalanlage / Kapitalanlagen nicht bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA registriert. Dieses Dokument und / oder jegliche andere Unterlagen, die sich auf die Anteile beziehen, dürfen in der Schweiz einzig qualifizierten Anlegern zur Verfügung gestellt werden.

Die durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen sind auf www.finma.ch ersichtlich. Die Schweizer Version der Verkaufsprospekte der zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen finden Sie auf www.dws.ch.

1. Vertreter in der Schweiz

DWS CH AG
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

2. Zahlstelle in der Schweiz

Deutsche Bank (Suisse) SA
Place des Bergues 3
CH-1201 Genf

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, „Wesentliche Anlegerinformationen“ sowie Jahres- und Halbjahresberichte (sofern vorhanden) können beim Vertreter in der Schweiz kostenlos bezogen werden.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vertriebstätigkeit;
- Kundenpflege.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Die DWS Investment S.A. verwaltet zurzeit folgende Investmentvermögen nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (Stand 31.3.2022):

Investmentfonds in der Form eines Fonds Commun de Placement (FCP)

AL DWS GlobalAktiv+	DWS ESG Multi Asset Dynamic	DWS USD Floating Rate Notes
ARERO – Der Weltfonds	DWS ESG Multi Asset Income Kontrolliert	DWS Vermögensmandat*
ARERO – Der Weltfonds – Nachhaltig	DWS Eurorenta	DWS Vorsorge*
DB Advisors Strategy Fund	DWS Floating Rate Notes	DWS Vorsorge Geldmarkt
DJE Gestion Patrimonial 2026	DWS Garant 80 FPI	DWS Zeitwert Protect
DWS Advisors Emerging Markets	DWS Global Emerging Markets Balanced	Multi Opportunities
Equities – Passive	DWS Global Value	Südwestbank Vermögensmandat*
DWS Concept ARTS Balanced	DWS India	Vermögensfondsmandat flexibel
DWS Concept ARTS Conservative	DWS Multi Asset PIR Fund	(80% teilgeschützt)
DWS Concept ARTS Dynamic	DWS Multi Opportunities	Zurich*
DWS Concept DJE Alpha Renten Global	DWS Multi Thematic	Zurich Premium Multi Asset Offensiv
DWS Concept DJE Responsible Invest	DWS Osteuropa	
DWS ESG Euro Bonds (Long)	DWS Portfolio*	
DWS ESG Euro Bonds (Medium)	DWS Russia	
DWS ESG Euro Money Market Fund	DWS Top Balance	
DWS ESG European Equities	DWS Top Dynamic	* Umbrella-FCP

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)

DB Advisors SICAV	DWS Concept	DWS Invest II
db Advisory Multibrands	DWS Fixed Maturity	DWS Strategic
db PBC	DWS Funds	Xtrackers
db PrivatMandat Comfort	DWS Garant	Xtrackers II
DB PWM	DWS Institutional	
DB Vermögensfondsmandat	DWS Invest	

Inhalt

3	/ A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil
3	/ Glossar
4	/ Allgemeine Regelungen
4	/ Verwaltungsgesellschaft
5	/ Verwahrstelle
6	/ Anteilklassen
8	/ Risikohinweise
16	/ Anlagegrundsätze
20	/ Risikomanagement
20	/ Potenzielle Interessenkonflikte
22	/ Geldwäscheprävention und Transparenzregister
23	/ Rechtsstellung der Anleger
23	/ Anteile
25	/ Kosten
27	/ Fondsauflösung / Änderung des Verwaltungsreglements
27	/ Steuern
27	/ Verkaufsbeschränkungen
29	/ Anlegerprofile
29	/ Wertentwicklung
30	/ B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil
30	/ DWS ESG European Equities
34	/ C. Verwaltungsreglement
42	/ Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Rechtliche Struktur:

FCP nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Hinweise

Das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene rechtlich unselbstständige Investmentvermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds (fonds commun de placement) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) und erfüllt die Vorschriften der Richtlinie 2014/91/EU (zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“)), der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen („OGAW-Verordnung“) sowie die Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen¹ („Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008“), durch die die Richtlinie 2007/16/EG² („Richtlinie 2007/16/EG“) in luxemburger Recht umgesetzt wurde.

Bezüglich der in der Richtlinie 2007/16/EG bzw. in der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 enthaltenen Bestimmungen liefern die Leitlinien des „Committee of European Securities Regulators“ (CESR – Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden) im Dokument „CESR’s guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS“ in der jeweils gültigen Fassung eine Reihe zusätzlicher Erläuterungen, die in Bezug auf die Finanzinstrumente, die für unter die OGAW-Richtlinie fallenden OGAW in Frage kommen, zu beachten sind.³

Es ist nicht gestattet, von Verkaufsprospekt oder Verwaltungsreglement abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben.

Die DWS Investment S.A. haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von vorliegendem Verkaufsprospekt bzw. Verwaltungsreglement abweichen.

¹ Ersetzt durch das Gesetz von 2010.

² Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen.

³ vgl. CSSF-Rundschreiben 08/339 in der jeweils gültigen Fassung: CESR’s guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – March 2007, Ref.: CESR/07-044; CESR’s guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – The classification of hedge fund indices as financial indices – July 2007, Ref.: CESR/07-434.

A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

1. Glossar

CESR/10-788 Leitlinien	„Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS“ des Committee of European Securities Regulators (CESR) vom 28. Juli 2010, in der jeweils gültigen Fassung.
CoCos	Contingent Convertibles Bonds
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Eigenkapitalrichtlinie IV), in der jeweils gültigen Fassung.
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (Kapitaladäquanzverordnung), in der jeweils gültigen Fassung.
CRS	Common Reporting Standard (Gemeinsamer Meldestandard)
CRS-Gesetz	Gesetz vom 18. Dezember 2015 über die Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, in der jeweils gültigen Fassung.
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier (Die Luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde)
CSSF-Rundschreiben 08/356	CSSF-Rundschreiben 08/356 vom 04. Juni 2008 über die auf OGAW anwendbaren Regelungen, wenn sie auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, in der jeweils gültigen Fassung.
CSSF-Rundschreiben 11/512	CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 über die Darstellung der wichtigsten Änderungen des Rechtsrahmens im Bereich des Risikomanagements nach der Veröffentlichung der CSSF-Verordnung Nr. 10-4 und der Präzisierung der ESMA; die zusätzlichen Klarstellungen der CSSF hinsichtlich der das Risikomanagement betreffenden Regeln und über die Definition des Inhalts und der Form des der CSSF mitzuteilenden Risikomanagement-Verfahrens, in der jeweils gültigen Fassung.
CSSF-Rundschreiben 14/592	CSSF-Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014 über die Leitlinien der ESMA betreffend börsengehandelte Indexfonds (ETF) und andere OGAW-Themen, in der jeweils gültigen Fassung.
CSSF-Verordnung 10-04	Verordnung 10-04 der CSSF vom 20. Dezember 2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft, in der jeweils gültigen Fassung.
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
ESMA/2014/944	Mitteilung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 31. Juli 2014 über „Potential Risks Associated with Investing in Contingent Convertible Instruments“
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
FATCA-Gesetz	Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Annahme 1. des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Großherzogtum Luxemburg zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als „Foreign Account Tax Compliance Act“ bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen, einschließlich seiner zwei Anlagen sowie des diesbezüglichen „Memorandum of Understanding“, unterzeichnet in Luxemburg am 28. März 2014; 2. des Austauschs der diesbezüglichen diplomatischen Noten, unterzeichnet am 31. März und 1. April 2015, in der jeweils gültigen Fassung.
Fondsmanager	DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland
Geregelter Markt	Ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente.
Gesetz von 2004	Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zur Umsetzung der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zu Geldwäschezwecken, in der jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2010	Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2014	Gesetz vom 28. Juli 2014 über die Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen, in der jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2019	Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer und 1. zur Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission; 2. zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 zum Handels- und Gesellschaftsregister sowie zur Buchführung und zum Jahresabschluss der Unternehmen, in der jeweils gültigen Fassung.
Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008	Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen, das durch das Gesetz von 2010 ersetzt wurde, in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Währungsspezifische Anteilsklassen

5.2.1 Währungen der Anteilsklassen und Erstausgabepreis

Die Referenzwährung der angebotenen Anteilsklassen lautet grundsätzlich auf Euro. Abweichende währungsspezifische Anteilsklassen werden durch Zusätze von Währungskürzeln gekennzeichnet, zum Beispiel USD für auf US-Dollar lautende Anteilsklassen oder CHF für auf Schweizer Franken lautende Anteilsklassen. Der jeweilige Erstausgabepreis ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ausgewiesen.

5.2.2 Mögliche Währungseinflüsse von Anteilsklassen in einer anderen Referenzwährung als der Fondswährung

Anleger in Anteilsklassen, deren Referenzwährung sich von der Fondswährung unterscheidet, sollten beachten, dass

- mögliche Währungseinflüsse auf den Anteilwert nicht systematisch abgesichert werden, ausgenommen der im Folgenden beschriebenen Anteilsklassen mit Währungsabsicherung. Diese Währungseinflüsse können aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den notwendigen Verarbeitungs- und Buchungsschritten für Aufträge in einer Nicht-Fondswährung entstehen, die zu Wechselkursschwankungen führen können. Dies gilt insbesondere für Rücknahmeaufträge. Die möglichen Währungseinflüsse auf den Anteilwert können positiv oder negativ sein und sind nicht auf die betroffene Anteilklasse, deren Referenzwährung auf eine andere Währung als die Fondswährung lautet, beschränkt, das heißt, sie können sich auf den Fonds und alle darin enthaltenen Anteilsklassen auswirken.
- der Anteilwert in der Fondswährung berechnet und dann zu dem im Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwertes gültigen Wechselkurs in die Referenzwährung der Anteilsklassen umgerechnet wird.

Demnach sollten beispielsweise Anleger einer Euro-Anteilklasse eines Fonds, dessen Fondswährung auf US-Dollar lautet, beachten, dass der Anteilwert der Euro-Anteilklasse zunächst in der Fondswährung US-Dollar berechnet und dann zu dem im Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwertes gültigen Wechselkurs zwischen US-Dollar und Euro in Euro ausgedrückt wird.

Je nach Fondswährung gilt dasselbe auch für Anleger in allen anderen Anteilsklassen, die auf eine andere Referenzwährung als der Fondswährung lauten.

5.2.3 Absicherung gegen Währungsrisiken

Um den potentiell negativen Einfluss von Wechselkursschwankungen auf einzelne Anteilsklassen möglichst einzugrenzen, kann der Fonds für einzelne Anteilsklassen Sicherungsgeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken eingehen.

Weicht die Währung der abgesicherten Anteilklasse von der Fondswährung ab, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und der Fondswährung ergibt. Anteilsklassen, für die solche Sicherungsgeschäfte eingegangen werden, sind für den Anleger durch den Zusatz H (hedged) erkennbar.

Weicht die Währung einer Position aus dem Fondsvermögen von der Währung einer abgesicherten Anteilklasse ab, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung der abgesicherten Anteilklasse und den einzelnen zugrunde liegenden Währungen ergibt, denen die abgesicherte Anteilklasse über die Positionen aus dem Fondsvermögen ausgesetzt ist. Anteilsklassen, für die solche Sicherungsgeschäfte eingegangen werden, sind für den Anleger durch den Zusatz H (P) (portfolio hedged) erkennbar.

Im Falle von währungsgesicherten Anteilsklassen (erkennbar am Zusatz H oder H (P)), können dem Fonds Verpflichtungen aus Währungsabsicherungsgeschäften oder aus Währungspositionen erwachsen, die zugunsten einer einzelnen Anteilklasse eingegangen wurden. Das Vermögen des Fonds haftet für derartige Verpflichtungen.

Die in einer Anteilklasse bestehenden Verbindlichkeiten werden zwar nur dieser Anteilklasse zugerechnet, jedoch sind die Gläubiger eines Fonds im Allgemeinen nicht daran gebunden, ihre Ansprüche aus einer bestimmten Anteilklasse zu befriedigen. Ein Gläubiger könnte in dem Umfang, in dem die Verbindlichkeiten den Wert der ihnen zugerechneten Anteilklasse übersteigen, den gesamten Fonds zur Erfüllung seines Anspruchs heranziehen. Wenn also der Anspruch eines Gläubigers in Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse höher ist als der Wert des dieser Anteilklasse zugeordneten Vermögens, kann auch das restliche Vermögen des Fonds zur Befriedigung der Forderungen herangezogen werden.

Unter dem Gemeinsamen Meldestandard sind bestimmte Finanzinstitute Luxemburger Rechts dazu verpflichtet, eine Identifizierung ihrer Kontoinhaber durchzuführen und zu bestimmen, wo die Kontoinhaber steuerlich ansässig sind (dabei gelten auch Investmentfonds wie dieser grundsätzlich als Finanzinstitute Luxemburger Rechts). Hierzu muss ein Finanzinstitut Luxemburger Rechts, das als „Reporting Financial Institution“ anzusehen ist, eine Selbstauskunft einholen, um den Status im Sinne des CRS und/oder die steuerliche Ansässigkeit seiner Kontoinhaber bei Kontoeröffnung zu bestimmen.

Luxemburgische „Reporting Financial Institutions“ sind verpflichtet, der Luxemburger Steuerverwaltung (Administration des contributions directes) die Informationen über Inhaber von Finanzkonten seit 2017 jährlich zu übermitteln, erstmalig für das Steuerjahr 2016. Die Übermittlung erfolgt jährlich bis zum 30. Juni und umfasst (in bestimmten Fällen) auch die beherrschenden Personen, die in einem meldepflichtigen Staat (wird durch eine Großherzogliche Verordnung festgelegt) steuerlich ansässig sind. Die Luxemburger Steuerverwaltung tauscht diese Informationen jährlich automatisch mit den zuständigen ausländischen Steuerbehörden aus.

16.3 Datenschutz im Zusammenhang mit CRS

Gemäß dem CRS-Gesetz und den luxemburgischen Datenschutzvorschriften ist jede betroffene (das heißt potenziell meldepflichtige) natürliche Person vor der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die luxemburgische „Reporting Financial Institution“ über die Verarbeitung der Daten zu informieren.

Wenn der Fonds als „Reporting Financial Institution“ einzustufen ist, setzt er die natürlichen Personen, welche meldepflichtige Personen im Sinne der obigen Erläuterungen sind, im Einklang mit den luxemburgischen Datenschutzvorschriften darüber in Kenntnis.

Die „Reporting Financial Institution“ ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich und ist für Zwecke des CRS-Gesetzes die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle.

- Die personenbezogenen Daten sind für die Verarbeitung im Sinne des CRS-Gesetzes bestimmt.
- Die Daten können der Luxemburger Steuerverwaltung (Administration des contributions directes) gemeldet werden, welche sie gegebenenfalls an die zuständige(n) Behörde(n) eines oder mehrerer meldepflichtiger Staaten weiterleitet.
- Wenn eine Informationsanfrage für Zwecke des CRS-Gesetzes an die betroffene natürliche Person gesendet wird, ist sie zu einer Antwort verpflichtet. Die Nichtbeantwortung innerhalb der vorgeschriebenen Frist kann eine (fehlerhafte oder doppelte) Meldung des Kontos an die Luxemburger Steuerverwaltung zur Folge haben.

Jede betroffene natürliche Person hat das Recht, die für Zwecke des CRS-Gesetzes an die Luxemburger Steuerverwaltung übermittelten Daten einzusehen und sie bei Bedarf berichtigen zu lassen.

16.4 Sprachversionen

Die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Anlegerprofile

Die Definitionen der nachfolgenden Anlegerprofile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. Im Falle von unvorhersehbaren Marktsituationen und Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können sich jeweils weitergehende Risiken ergeben.

Anlegerprofil „sicherheitsorientiert“

Der Fonds ist für den sicherheitsorientierten Anleger mit geringer Risikoneigung konzipiert, der zwar eine stetige Wertentwicklung, jedoch auf niedrigem Renditeniveau, zum Anlageziel hat. Kurz- und langfristige Schwankungen des Anteilwertes sowie auch der Verlust bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sind möglich. Der Anleger ist bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „renditeorientiert“

Der Fonds ist für den renditeorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalwachstum durch Dividendenausschüttungen und Zinserträge aus Anleihen sowie Geldmarktinstrumenten erzielen

möchte. Den Ertragserwartungen stehen Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit des Verlustes bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „wachstumsorientiert“

Der Fonds ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktiengewinnen sowie Wechselkursveränderungen erreichen möchte. Den Ertragserwartungen stehen hohe Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.

Anlegerprofil „risikoorientiert“

Der Fonds ist für den risikoorientierten Anleger konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen

sucht und dafür hohe Wertschwankungen sowie dementsprechend sehr hohe Risiken in Kauf nimmt. Die starken Kursschwankungen sowie hohen Bonitätsrisiken haben vorübergehende oder endgültige Anteilwertverluste zur Folge. Der hohen Ertragserwartung und der Risikobereitschaft des Anlegers steht die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt zusätzliche, das Profil des typischen Anlegers beziehungsweise die Zielkundengruppe für dieses Finanzprodukt betreffende Informationen an Vertriebsstellen und Vertriebspartner. Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Vertriebsstellen beziehungsweise Vertriebspartner der Gesellschaft beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm daher gegebenenfalls zusätzliche Informationen aus, die sich auch auf das Profil des typischen Anlegers beziehen.

Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des Fonds ableiten. Der Wert der Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln, sodass der Anleger auch damit

rechnen muss, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

Daten zur aktuellen Wertentwicklung können der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.com, den Wesentlichen

Anlegerinformationen oder den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds entnommen werden.

B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

DWS ESG European Equities

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Fondswährung	EUR
Fondsmanager	DWS Investment GmbH
Auflegungsdatum	Auflegungsdatum des Fonds 15.6.2001 (für abweichende Auflegungsdaten einzelner Anteilklassen siehe bitte unten in der Anteilklassenübersicht)
Erstausgabepreis	Die entsprechenden Erstausgabepreise einzelner Anteilklassen sind der Anteilklassenübersicht unten zu entnehmen.
Performance-Benchmark	STOXX Europe 600 (TR), administriert durch STOXX Ltd.
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	STOXX Europe 600 (TR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Fondsvermögens
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main. Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 13.30 Uhr Ortszeit Luxemburg an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls benannten Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstags abgerechnet. Aufträge, die nach 13.30 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauffolgenden Bewertungstags abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
Laufzeitende	unbefristet
Dezimalstellen	Bis zu drei Nachkommastellen
Veröffentlichung der Hinterlegung des Verwaltungsreglements im Handels- und Firmenregister (RESA)	1.9.2022
Inkrafttreten des Verwaltungsreglements	1.7.2022

Anteilklasse	Anteilklassenwährung	Erstausgabepreis	Mindestanlagesumme*	Ertragsverwendung
LC	EUR	EUR 50 (inklusive Ausgabeaufschlag)	Keine	Thesaurierung
LD	EUR	EUR 100 (inklusive Ausgabeaufschlag)	Keine	Ausschüttung
FC	EUR	EUR 100 (inklusive Ausgabeaufschlag)	EUR 400.000	Thesaurierung
FD	EUR	EUR 100 (inklusive Ausgabeaufschlag)	EUR 400.000	Ausschüttung
IC	EUR	EUR 100 (inklusive Ausgabeaufschlag)	EUR 25.000.000	Thesaurierung
ID	EUR	EUR 100 (inklusive Ausgabeaufschlag)	EUR 25.000.000	Ausschüttung
TFC	EUR	EUR 100 (inklusive Ausgabeaufschlag)	Keine	Thesaurierung

Anteilklasse	Ausgabeaufschlag	Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Kostenpauschale (vom Anteilinhaber zu tragen)	Taxe d'abonnement (vom Fonds zu tragen)**	Auflegungsdatum (vom Fonds zu tragen)
LC	bis zu 3,75%	0%	bis zu 1,30% per annum	0,05% per annum	15.6.2001
LD	bis zu 3,75%	0%	bis zu 1,30% per annum	0,05% per annum	Bisher nicht aufgelegt. Der Verkaufsprospekt wird unverzüglich nach Auflegung der Anteilklasse aktualisiert.
FC	0%	0%	bis zu 0,85% per annum	0,05% per annum	Bisher nicht aufgelegt. Der Verkaufsprospekt wird unverzüglich nach Auflegung der Anteilklasse aktualisiert.
FD	0%	0%	bis zu 0,85% per annum	0,05% per annum	Bisher nicht aufgelegt. Der Verkaufsprospekt wird unverzüglich nach Auflegung der Anteilklasse aktualisiert.
IC	0%	0%	bis zu 0,55% per annum	0,01% per annum	Bisher nicht aufgelegt. Der Verkaufsprospekt wird unverzüglich nach Auflegung der Anteilklasse aktualisiert.
ID	0%	0%	bis zu 0,55% per annum	0,01% per annum	Bisher nicht aufgelegt. Der Verkaufsprospekt wird unverzüglich nach Auflegung der Anteilklasse aktualisiert.

das Wirksamwerden der Fusion beim Handels- und Firmenregister hinterlegt und mittels eines Hinterlegungsvermerks hierüber im RESA veröffentlicht werden.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem entscheiden, Anteilklassen innerhalb des Fonds zusammenzulegen. Diese Zusammenlegung führt dazu, dass die Anteilinhaber der übertragenden Anteilklasse Anteile an der aufnehmenden Anteilklasse, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Zusammenlegung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich erhalten.

6. Die Durchführung der Fusion wird von Wirtschaftsprüfern des Fonds kontrolliert.

Artikel 18 Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden. Davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Absatz 7 enthaltene Regelung.

2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre.

Artikel 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt luxemburger Recht. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft. Das Verwaltungsreglement ist im RESA hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

2. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

ANHANG – Übersicht der steuerlichen Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des Fonds DWS ESG European Equities

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DWS ESG European Equities	Aktienfonds

Geschäftsführung und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft, Zentralverwaltung, Transferstelle, Registerstelle und Hauptvertriebsstelle

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Luxemburg

Aufsichtsrat

Claire Peel
Vorsitzende
DWS Management GmbH,
Frankfurt am Main

Manfred Bauer
DWS Management GmbH,
Frankfurt am Main

Stefan Kreuzkamp
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Frank Rückbrodt
Deutsche Bank Luxembourg S.A.,
Luxemburg

Dr. Matthias Liermann
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Holger Naumann
DWS Investments Hong Kong Ltd.,
Hongkong

Vorstand

Nathalie Bausch
Vorsitzende
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Leif Bjurstroem
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Dr. Stefan Junglen
DWS Investment S.A.
Luxemburg

Barbara Schots
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Fondsmanager

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11–17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland

Die Adresse eines zusätzlichen
(Teil-)Fondsmanagers wird (für jeden Teilfonds)
im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts
aufgeführt.

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH
Zweigniederlassung Luxemburg
49, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

KPMG Luxembourg, Société Coopérative
39, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Luxemburg

Zahl- und Informationsstelle

Luxemburg
Deutsche Bank Luxembourg S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Luxemburg

DWS Investment S.A.

2, Boulevard Konrad Adenauer

1115 Luxemburg, Luxemburg

Telefon: +352 4 21 01-1

Telefax: +352 4 21 01-900

www.dws.com